



**An die
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Referat Erwachsenen- und Grundbildung,
Lebenslanges Lernen, außerschulische Bildung**

Berlin, 23. August 2019

**Stellungnahme
zum Referentenentwurf
der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für ein Berliner Erwachsenenbildungsgesetz (EBiG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Raiser, sehr geehrter Herr Opitz,

die Gesellschaft zur Förderung der Volkshochschulen in Berlin e.V. begrüßt die Pläne der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für ein Erwachsenenbildungsgesetz (EBiG) für Berlin.

Mit dem Gesetz sollte eine wohnortnahe und stadtweite Grundversorgung der Erwachsenenbildung und ein vielfältiges und an unterschiedliche Zielgruppen gerichtetes Angebot sichergestellt werden. Zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben wird den Berliner Volkshochschulen eine besondere Verantwortung übertragen. Um dieser gestiegenen Bedeutung für die Erwachsenenbildung gerecht zu werden brauchen die bezirklich organisierten Volkshochschulen verlässliche und zukunftsfähige Rahmenbedingungen.

Der vorliegende Referentenentwurf zum Berliner Erwachsenenbildungsgesetz wurde vom Vorstand der Gesellschaft zur Förderung der Volkshochschulen in Berlin e.V. in mehreren Sitzungen diskutiert und kritisch gewürdigt. Wir sehen in dem Gesetz Chancen für eine nachhaltige Weiterentwicklung und Stärkung der Volkshochschulen in einer wachsenden Berliner Stadtgesellschaft.

Als Gesellschaft zur Förderung der Volkshochschulen in Berlin e.V. unterstützen wir alle Aktivitäten und Initiativen, die für eine Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung in Berlin förderlich sind.

Zukünftig sollten Anliegen, Bedarfe und Inhalte der Erwachsenenbildung häufiger in der Politik und in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Eine starke öffentlichkeitswirksame Rolle können hier der neu eingeführte Berliner Erwachsenenbildungsbeirat sowie die jährliche Preisverleihung für innovative Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen der Berliner Erwachsenenbildung spielen.

Im Einzelnen erlauben wir uns folgende Anregungen, Hinweise und Kritik:

An insgesamt neun Punkten des Referentenentwurfs wurde von der Gesellschaft zur Förderung der Volkshochschulen in Berlin e.V. ein Änderungsbedarf festgestellt, der in den folgenden Ausführungen näher dargelegt wird.

- 1.) Im Artikel 1, § 2 „Aufgaben der Erwachsenenbildung“ sollte die „*Verbraucherbildung*“ mit in den Kanon der relevanten Bildungsziele aufgenommen werden.

Begründung: Verbraucherzentralen weisen seit Jahren darauf hin, dass für die Bürgerinnen und Bürger bei der dynamischen Entwicklung der Gesellschaft eine hohe Verbraucherbildung unerlässlich ist. Und zwar nicht nur für materiellen Konsum, sondern auch zur angemessenen Internetnutzung, dem Umgang mit persönlichen Daten sowie dem Umgang mit den eigenen Finanzen.

- 2.) Die in Artikel 1, § 5, Teil 3 gemachten Ausführungen zur *Bildungsberatung* bleiben sehr allgemein. Wünschenswert wäre hier eine Konkretisierung, insbesondere zur Rolle und Funktion der Volkshochschulen im Gesetz.

Begründung: Die Volkshochschulen leisten bereits seit längerem eine *qualifizierte Bildungsberatung auch im Integrationsbereich*, die über den Bezug zur eigenen Kursarbeit hinausgeht. Die Volkshochschulen sind auch ein Partner für die *trägerneutrale und unabhängige Bildungsberatung*.

- 3.) Ein weiterer Kritikpunkt im Artikel 1, Teil 4, § 7 betrifft die Formulierung „Die Volkshochschulen ... *sind gehalten*, ihr Angebot, ihren Service und ihre Lehrstätten barrierefrei und inklusiv zu gestalten“. Diese Formulierung erweckt den Eindruck als könnten die Volkshochschulen aus eigener Kraft dafür sorgen, dass ihre Angebote stets barrierefrei und serviceorientiert sind. Leider fehlen hierzu allzu oft die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen.

Begründung: Hier wäre eine verbindliche Formulierung erforderlich, z. B. „... *werden entsprechend ausgestattet*“, um die mit der Umsetzung der Aufgaben notwendigen Mittel einfordern und einsetzen zu können.

- 4.) Bei der Beschreibung des „Bildungsangebotes der Volkshochschulen“ im Artikel 1, Teil 4, § 7 sollte ein zusätzlicher Punkt aufgenommen werden. „Die Einrichtungen der anerkannten Erwachsenenbildung haben das Recht auf eine *selbstständige Programm- und Angebotsgestaltung*. Die *Freiheit der Lehre wird gewährleistet*.“

Begründung: Zur „Sicherung der Weiterbildung“ findet sich eine ähnliche Formulierung in dem aktuell gültigen Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der über die jeweilige Wahlperiode hinausgehende gesetzliche Schutz der institutionellen Eigenständigkeit ist für die Berliner Einrichtungen der Erwachsenenbildung ein zentraler Aspekt.

- 5.) Als Ergänzung zu dem Punkt „Finanzierung“ im Artikel 1, Teil 4, § 11 bei „*Einnahmeausfälle*, die den Volkshochschulen aufgrund der Bestimmungen des Landes über personenbezogene Entgeltermäßigungen entstehen, werden vom Land ausgeglichen“ sollte sichergestellt werden, dass das Geld den Volkshochschulen *zur Verfügung* gestellt wird.

Begründung: Die bisherige Formulierung lässt offen, wer das Geld erhält, das aufgrund der Einnahmeausfälle vom Land Berlin ausgeglichen werden soll.

- 6.) Ein weiterer Aspekt im Artikel 1, Teil 4, § 11 „Finanzierung“ betrifft den Punkt „*Folgen der Honorarerhöhung* für die Kursteilnehmenden sowie die freien und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“. Hier sollte der folgende Satz hinzugefügt werden: „Honorarerhöhungen für die freien und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aus dem Landeshaushalt finanziert und *nicht* durch eine Erhöhung der Teilnahmeentgelte fiskalisch ausgeglichen.“

Begründung: Die Erhöhung der Teilnahmeentgelte führte in den letzten Jahren regelmäßig zu einem Ausschluss von sozial schwächer gestellten Kursteilnehmenden und zum Einnahmeausfall von freien und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- 7.) In dem Gesetz werden im Artikel 1, Teil 4, § 13 das „Servicezentrum VHS“ und seine Steuerung angesprochen. Was fehlt, ist eine grundsätzliche *Aufgabenbeschreibung* dieses Zentrums.

Begründung: Wesentliche Inhalte sollten in dem Gesetzestext umschrieben werden, damit die Grundaufgaben abgesichert werden können. In der 14. Sitzung des Hauptausschusses im Berliner Senat am 29.09.2017 wurden die Aufgaben des Servicezentrum VHS folgendermaßen beschrieben:

„Das Servicezentrum schafft *Synergieeffekte* im Ausbau und der Organisation sämtlicher *Prüfungsleistungen* der Berliner Volkshochschulen, mit der *Erweiterung* digitaler Kursangebote, mit dem Aufbau einer zentralen *Kundeninformation* und *Teilnehmerbetreuung*, mit einem zentralen *Marketing* für das lebenslange Lernen und einer zentralen *Qualitätsmanagementstruktur*. Überbezirkliche Programme und Projekte zur Bildungsintegration von Eingewanderten erfordern eine Bündelung. Das Servicezentrum führt zu einer Effizienzsteigerung im Einsatz von Ressourcen.“

- 8.) Unter dem Punkt „*Beteiligungsmöglichkeiten*“ im Artikel 1, Teil 4, § 14 fehlt der Hinweis, dass gewählte Vertreterinnen und Vertreter der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der jeweiligen Volkshochschule, an der sie gewählt bzw. für die sie hauptsächlich tätig sind, bei von der Volkshochschule veranlassten Veranstaltungen ein *Sitzungsgeld* entsprechend ihrer Unterrichtsvergütung erhalten.

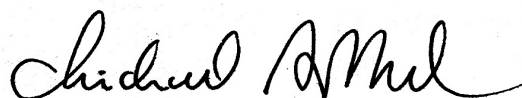
Begründung: Die Teilnahme der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Arbeitszeit und muss entsprechend bezahlt werden. Die frei- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen in der Regel während ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teil und sollten dafür entsprechend bezahlt werden.

- 9.) Der im Artikel 1, Teil 6, § 14 genannte *Berliner Erwachsenenbildungsbeirat* umfasst zu viele *Mitglieder*, um eine effektive Arbeitsfähigkeit zu erreichen. Die Arbeitsfähigkeit könnte durch eine Reduzierung der Mitglieder erhöht werden. Bei der Zusammensetzung des Beirats stellt sich andererseits die Frage, warum zentrale Sozialpartner wie *Unternehmerverbände* und die *IHK* nicht Mitglieder sind.

Begründung: Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung im Artikel 1, Teil 4, § 18: „Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat berät das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats in allen Fragen der Erwachsenenbildung.“ könnte der Beirat um die in Punkt 10. genannten Beauftragten als ständige Mitglieder entlastet werden. Diese werden jedoch bei für sie relevanten Fragestellungen um eine Stellungnahme gebeten oder zu dem Beirat eingeladen. Sozialpartner wie Unternehmerverbände und die IHK sind ebenso wie Gewerkschaften zentrale Akteure der Erwachsenenbildung in Berlin und sollte deshalb dem Beirat als ständige Mitglieder angehören.

Die Gesellschaft zur Förderung der Volkshochschulen in Berlin e.V. möchte mit dieser Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zu dem vorliegenden Referentenentwurf der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie leisten. Wir hoffen und erwarten, dass das zu verabschiedende Gesetz die Bedeutung der Erwachsenenbildung in Berlin stärken und zukunftsfähig machen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Barthel, Vorsitzender